

# Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 16 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

für die wesentliche Änderung  
einer Anlage zur Rost- und Kesselaschenaufbereitung  
hier: Erhöhung des Anlagendurchsatzes  
von 1.120 t/d auf 2.000 t/d

am Standort Sandersdorf-Brehna

für die Firma

**STRABAG AG**

Berliner Straße 100

06258 Schkopau OT Döllnitz

vom 02.04.2020

Az.: 402.4.7-44008/18/13

Anlagen-Nr.: 7206

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Entscheidung</b> .....	<b>3</b>
<b>II</b>	<b>Antragsunterlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>III</b>	<b>Nebenbestimmungen</b> .....	<b>4</b>
	1 Allgemeine Nebenbestimmungen .....	4
	2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen .....	5
	3 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	6
	4 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen .....	6
<b>IV</b>	<b>Begründung</b> .....	<b>7</b>
	1 Antragsgegenstand.....	7
	2 Genehmigungsverfahren .....	7
	3 Entscheidung .....	15
	4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen .....	17
	5 Kosten .....	26
	6 Anhörung .....	26
<b>V</b>	<b>Hinweise</b> .....	<b>31</b>
	1 Zuständigkeiten .....	31
	2 Hinweise zum Abfallrecht.....	31
	3 Hinweise zum Naturschutz.....	32
<b>VI</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>32</b>
<b>Anlage 1:</b>	<b>Antragsunterlagen</b> .....	<b>33</b>
<b>Anlage 2:</b>	<b>Rechtsquellenverzeichnis</b> .....	<b>37</b>

## I Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den Nrn. 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.12.1.1 und Nr. 8.12.2 aus Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**STRABAG AG**  
**Direktion Baustoffe/Verwertung, Bereich Ost**  
**Berliner Straße 100**  
**06258 Schkopau OT Döllnitz**

vom 28.02.2018, eingegangen am 05.03.2018, zuletzt vervollständigt mit dem Nachtrag vom 13.11.2019, eingegangen am 18.11.2019, unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der

### **Anlage zur Aufbereitung von Rost- und Kesselaschen**

hier: Erhöhung des Anlagendurchsatzes von 1.120 t/d auf 2.000 t/d

bestehend aus folgenden Anlagenteilen:

- AN 01.10 Inputlager für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, gegliedert in
  - BE 10.01 Inputlager gefährliche Abfälle,
  - BE 10.02 Inputlager nicht gefährliche Abfällemit einer Kapazität von bis zu 40.100 t als Summe von BE 10.01 und BE 10.02.
- AN 01.20 Outputlager für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, gegliedert in
  - BE 20.01 Outputlager gefährliche Abfälle,
  - BE 20.02 Outputlager nicht gefährliche Abfälle,mit einer Kapazität von bis zu 50.049 t als Summe von BE 20.01 und BE 20.02.
- AN 01.30 Aufbereitungsanlage.

auf dem Grundstück in **06792 Sandersdorf-Brehna, An der Auguste,**

Gemarkung: **Roitzsch,** Flur: **2,** Flurstück: **24, 26/2**

erteilt, ausgenommen davon ist der Antragsgegenstand auf Aufnahme der ASN<sub>AVV</sub> 19 12 09 in den Output.

2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen sind.
3. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist.
4. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III gebunden.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III Nebenbestimmungen

### 1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1 Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Landesverwaltungsamt ist vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Sicherheit in Höhe von

5.023.683,81 Euro (inkl. MwSt.)

(in Worten: fünfmillionendreiundzwanzigtausendsechshundertdreiundachtzig EURO einundachtzig Cent)

zu leisten.

Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die festgelegte Sicherheitsleistung erbracht und dies dem Landesverwaltungsamt nachgewiesen ist.

- a. Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den in § 232 BGB bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Vor der Hinterlegung ist dem Landesverwaltungsamt das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.
- b. Nach Zustimmung des Landesverwaltungsamts über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.
- c. Eine Kopie des Hinterlegungsscheines sowie des gewählten Sicherungsmittels ist dem Landesverwaltungsamt innerhalb von zwei Wochen nach Erbringung der Sicherheit zu den Akten zu reichen.
- d. Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

1.2 Der Betreiber hat der zuständigen Behörde einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Der nachfolgende Anlagenbetreiber hat vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Sofern nicht der Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist, kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Anlagenbetreibers eintreten. Solange die Sicherheitsleistung nach Betriebsübergang durch einen neuen Betreiber nicht erbracht ist, darf er die Anlage nicht betreiben.

1.3 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Anlage zur Rost- und Kesselaschenaufbereitung am Standort Sandersdorf-Brehna behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.

1.4 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 1.5 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.7 Es ist zu dulden, dass durch die Behörde zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehen, zur internen Verwendung angefertigt werden können.

## 2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### Lagermengen

- 2.1 Die Lagerung der Input- und Output Abfälle hat nur auf den im Antrag aufgeführten Lagerflächen zu erfolgen. Dabei dürfen in den einzelnen Lagerbereichen folgende Lagermengen nicht überschritten werden:

Betriebseinheit	Bezeichnung	Lagermenge [t]	
BE 10.01	Inputlager für gefährliche Abfälle	100 t	insgesamt
BE 10.02	Inputlager für nicht gefährliche Abfälle	40.000 t	40.100 t
BE 20.01	Outputlager für gefährliche Abfälle	49 t	insgesamt
BE 20.02	Outputlager für nicht gefährliche Abfälle	50.000 t	50.049 t

- 2.2 Innerhalb der Betriebseinheit BE 20.02 darf eine Lagermenge für die Abfälle des ASN<sub>AVV</sub> 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen von insgesamt **40 t** nicht überschritten werden.

### Maßnahmen zur Minderung staubförmiger Emissionen

- 2.3 Zur Vermeidung staubförmiger Emissionen ist die Fallstrecke beim Abwerfen durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.
- 2.4 Transportbänder außerhalb der Halle im Bereich des Outputlagers sind bis zu den Abwurfstellen zu kapseln bzw. einzuhausen.
- 2.5 An offenen Übergabestellen und Abwurfstellen sind Bedüsungseinrichtungen zu installieren. Das staubende Material ist an den Übergabe- und Abwurfstellen bei Bedarf zu befeuchten, soweit die Befeuchtung einer anschließenden Weiterbe- oder -verarbeitung, der Lagerfähigkeit oder der Outputqualität nicht entgegensteht.
- 2.6 Im Bereich der Freilagerung von feinkörnigen Output-Abfällen (0 - 5 mm) in der BE 20.02 sind die Höhen der Halden so zu begrenzen, dass ein Abstand zur Höhe der Begrenzungswände von 1 m nicht überschritten wird.
- 2.7 Die Lagerung von Output-Abfällen der Korngröße 0 bis 5 mm auf dem Freigelände ohne Einhausung ist nur dann zulässig, wenn die Gehalte der folgenden besonderen Inhaltsstoffe, in einer durch Siebung mit einer Maschenweite von 5 mm von den Gütern abtrennbaren Feinfraktion jeweils bezogen auf die Trockenmasse, nicht überschritten werden:  
Stoffe nach Nummer 5.2.2 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1, hier:

- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg
- Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl
- Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As
- Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd
- Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat) angeg. als Cr  
**50 mg/kg**

Stoffe nach Nummer 5.2.2 Klasse II, hier:

- Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb
- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni

**0,5 g/kg**

Bei einer Überschreitung der angegebenen Konzentrationen ist die Lagerung der Abfälle mit einer Korngröße von 0 - 5 mm, wie in Nr. 5.2.3.5.2 der TA Luft beschrieben, von einer Lagerung im Freien in eine geschlossene Lagerung zu überführen.

- 2.8 Für den Nachweis über die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 2.7 genannten Konzentrationswerte ist ein Konzept über die Analytik der Abfälle zu erstellen und der zuständigen Behörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen. Das Konzept soll geeignete zeitliche Ablaufpläne für die Durchführung der Analysen sowie zeitliche Ablaufpläne für Ergreifung von Maßnahmen im Fall einer Überschreitung der Grenzwerte enthalten.

Lärmschutz

- 2.9 Errichtung und Betrieb der Anlage sind so durchzuführen, dass die antragsgemäßen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht oder verändert werden.
- 2.10 Der Werksverkehr per LKW ist auf die von 06 bis 22 Uhr bestehende Tagzeit zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (TA Lärm Nr. 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nr. 7.2) zulässig.
- 2.11 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschmissionen vermieden werden (TA Lärm Nr. 7.3).

### **3 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 3.1 Die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte (allgemeine Staubgrenzwerte der E- und A-Fraktion) ist gemäß § 7 Abs. 8 GefStoffV durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen. Werden die Arbeitsplatzgrenzwerte überschritten, sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer einzuleiten.

### **4 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen**

- 4.1 Die Nebenbestimmung Nr. 6.3.2 des Genehmigungsbescheids vom 23.08.2013, Az. 402.3.1-44008/13/07, wird wie folgt neu gefasst:

Die angenommenen sowie aus der Behandlung resultierenden Abfälle sind getrennt nach In- und Output sowie nach Abfallarten zu lagern. Alle Lagerflächen sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die übrigen abfallrechtlichen Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide vom 03.08.2011, Az. 402.3.1-44008/10/51, vom 23.08.2013, Az. 402.3.1-44008/13/07 sowie vom 21.06.2016, Az. 402.3.3-44008/13/07\_49 für diese Anlage bleiben weiterhin bestehen.

## IV Begründung

### 1 Antragsgegenstand

Die STRABAG AG Direktion Baustoffe/Verwertung, Bereich Ost betreibt am Standort Sandersdorf-Brehna bereits eine Rost- und Kesselaschenaufbereitungsanlage.

Mit Datum vom 28.02.2018 beantragte die STRABAG AG Direktion Baustoffe/Verwertung, Bereich Ost die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung dieser Anlage nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Antragsgegenstand war zunächst die Erhöhung des Anlagendurchsatzes von 1.120 t/d auf 2.000 t/d sowie die Erhöhung der Durchsatz- und Lagermengen für die ASN 19 01 11\*.

Mit Datum vom 07.03.2019 wurde der Antragsgegenstand geändert und ausschließlich die Erhöhung des Anlagendurchsatzes von 1.120 t/d auf 2.000 t/d beantragt.

Die zweite Änderung des Antragsgegenstandes erfolgte am 16.04.2019 durch zusätzliche Beantragung der Aufnahme der ASN 19 12 09 in den Output der Anlage.

### 2 Genehmigungsverfahren

Die bestehende Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV als genehmigungsbedürftige Anlage den Nrn. 8.11.2.1 (G/E), 8.11.2.3 (G/E), 8.12.1.1 (G/E) sowie 8.12.2 (V) zuzuordnen und somit auch eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU.

Die Einstufung der Anlage ändert sich durch die beantragte Änderung nicht.

Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlage zur mechanischen Aufbereitung von Rost- und Kesselaschen, vorrangig aus Hausmüllverbrennungsanlagen, mit einer Kapazität von 1.120 Tonnen Abfällen je Tag, wurde am 03.08.2011 unter dem AZ: 402.3.1-44008/10/48 vom Landesverwaltungsamt Halle nach § 4 BImSchG genehmigt.

Zum Zeitpunkt der Ursprungsgenehmigung (03.08.2011) war das Vorhaben den Nrn. 8.11b) aa) (Sp. 2), 8.11b) aa) (Sp. 2), 8.12a) (Sp.2) sowie 8.12b) (Sp. 2) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Das Genehmigungsverfahren war zu diesem Zeitpunkt ohne Beteiligung der Öffentlichkeit zu führen.

Mit Bescheid vom 23.08.2013 (AZ: 402.3.1-44008/13/07) wurde die Errichtung und der Betrieb einer Halle und neuer technologischer Ausrüstungen vom Landesverwaltungsamt Halle genehmigt.

Zum Zeitpunkt der wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG (23.08.2013) war das Vorhaben den Nrn. 8.11.2.1 (V), 8.11.2.2 (V), 8.12.1.1 (G/E) (Lagermenge gefährlicher Abfälle in der Anlage 149 t; Die Grenze für die Verfahrensart G wurde mit Änderung der 4. BImSchV 2013 von 150 t auf 50 t gesenkt.) sowie 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens blieben die Anlagenkapazitäten unverändert. Das Vorhaben war zu diesem Zeitpunkt der Verfahrensart G zuzuordnen, dem

Antrag auf Absehen von der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde stattgegeben.

Die folgenden Maßnahmen wurden im Rahmen von Bescheiden des Landesverwaltungsamtes Halle zu Anzeigen gemäß § 15 BImSchG genehmigungsfrei gestellt:

- Az. 402.8.5-44217/7206/§15/14-2 vom 22.10.2014  
Errichtung einer zusätzlichen Handsortierstrecke
- Az. 402.8.5-44217-7206/§15Dez14 vom 29.12.2014  
Durchführung eines Betriebsversuches
- Az. 402.8.5-44217-7206/§15Nov14 vom 26.01.2015  
Anpassung der Lagermengenverteilung
- Az. 402.8.5-44217-18640-7206-04/Jun/16 vom 21.06.2016  
Errichtung eines semimobilen NE-Abscheiders

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV ist das Genehmigungsverfahren in einem Verfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren 9. BImSchV zu führen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung folgender Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt sind:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
  - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
  - Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
  - Referat für Naturschutz
- das Landesamt für Verbraucherschutz - Gewerbeaufsicht Ost - für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz
- der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
  - untere Bauaufsichtsbehörde,
  - Abfall- und Bodenschutzbehörde,
  - Untere Wasserbehörde,
  - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
  - Untere Naturschutzbehörde
- Stadt Sandersdorf-Brehna.

Die beantragte Änderung ist kein in Anlage 1 des UVPG benanntes Vorhaben.

## 2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV war das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens öffentlich bekannt zu machen, was durch Veröffentlichung am 16.04.2019 in der Mitteldeutschen Zeitung sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt erfolgte. Der Antrag und die Antrags-

unterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG für einen Zeitraum von einem Monat (24.04.2019 bis einschließlich 23.05.2019) öffentlich im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt sowie in der Stadtverwaltung Sandersdorf-Brehna zur Einsicht ausgelegt. Einwendungen konnten bei den vorgenannten Behörden bis einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG). Die Einwendefrist endete am 24.06.2019. Gegen das Vorhaben wurden 7 Einwendungen erhoben. Eine Einwendung war verfristet.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG wurde am 08.08.2019 ein Erörterungstermin durchgeführt, in welchem die vorgebrachten Einwendungen erörtert wurden.

Die vorgebrachten Einwendungen hatten die nachstehend aufgeführten Inhalte. Daraus ergab sich für das Genehmigungsverfahren folgendes Prüfergebnis:

### **Immissionsschutz / Verkehr / Abfall**

- *Die vorgesehenen Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastungen verdeutliche die bestehenden Risiken (S. 4/5 d. Kurzbeschreibung). Diese Risiken seien anlagentechnisch zu vermeiden und nicht durch disziplinarische Konsequenzen zu regeln.*

Die notwendigen Vorkehrungen zur Minderung von Emissionen leiten sich aus der Maßgabe zum Ausschluss schädlicher Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sowie den Vorsorgeanforderungen unter Einbeziehung der dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BImSchG ab. Eine Konkretisierung der v. g. Betreiberpflichten erfolgt in Teil 4 (Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen anhand von Immissionswerten) und Teil 5 (Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen anhand von Emissionswerten) der TA Luft.

Bei den in der Anlage eingesetzten und lagernden Abfällen handelt es sich um Stoffe, von denen staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung und Bearbeitung ausgehen können.

Konkretisierende Vorsorgemaßnahmen zur Begrenzung staubförmiger Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen sind in Abschnitt 5.2.3 der TA Luft verankert.

Die vom Antragsteller aufgeführten Maßnahmen zur Emissionsminderung entsprechen den Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen der TA Luft. Dabei handelt es sich sowohl um bauliche und technische Maßnahmen als auch um organisatorische Maßnahmen im Betrieb der Anlage.

- *Bei der Ausweitung auf Schutzgüter sei das jeweilige Wohngebiet der Menschen betrachtet worden, die Auswirkungen der Schadstoffe auf die angrenzenden Waldgebiete und landwirtschaftlichen Flächen aber nicht.*

Auf Grund potentiell gefährdender Staubinhaltsstoffe (Schwermetalle) ist nach Abschnitt 4.5 der TA Luft zu prüfen, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Schadstoffdepositionen, einschließlich der Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen, sichergestellt ist.

Bezüglich der Staubemissionen hat die Antragstellerin Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Veränderung des Teleskoptrichtersystems an den Abwurfstellen zur Verringerung der freien Fallhöhe auf 0,5 m
- Benetzung mit Wasser im Abwurfbereich
- Erhöhung der Lüra-Stellwand auf 5,5 m
- Benetzung mit Wasser/ Aufstellen von Sprühkanonen im Outputlager

- Einbau feinmaschiger Spezialgäbe in den vorhandenen Zaun

Diese wurden in der überarbeiteten Staubimmissionsprognose (öko control Schönebeck, 31.01.2019) berücksichtigt. In Tabelle 12 dieser Immissionsprognose (öko control Schönebeck, 31.01.2019) ist die Staubdeposition einschließlich der Staubinhaltsstoffe Quecksilber, Blei, Nickel, Arsen, Kadmium, Chrom, Kupfer, Zink und Thallium für die Beurteilungspunkte 1-9 sowie für die am höchsten belastete Ackerfläche (Beurteilungspunkt 10) zusammengestellt. Ein Vergleich mit den jeweiligen Beurteilungskriterien der TA Luft bzw. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) weist aus, dass auch im Bereich der am höchsten belasteten Ackerfläche (BP 10) keine Anhaltspunkte bestehen, dass Immissionswerte nach Tabelle 12 der TA Luft sowie Prüf- und Maßnahmewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung auf Grund von Luftverunreinigungen überschritten werden. Mithin können schädliche Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen im bestimmungsgemäßen Betrieb auch im Bereich der umliegenden Acker- und Waldflächen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- *Es fehle die genaue Definition der gefährlichen Inhaltsstoffe.*

*Im Änderungsantrag von April 2019 würden konkrete Angaben zu Spezifikationen zum Input der in Rede stehenden Abfälle (insbesondere Rost- und Kesselaschen mit gefährlichen Inhaltsstoffen insbesondere mit den Schadstoffen Pb, Cd, Hg, As, Cr und anderen Problemstoffen), die die STRABAG AG aufbereiten möchte, fehlen. Die Ausführungen von öko-control GmbH Schönebeck vom 31.01.2019 (Ausbreitungsrechnung der Staubimmissionen...) seien überhaupt nicht geeignet, realistische Bezüge zum konkreten Input herstellen zu können. Die dort getroffenen Einschätzungen zu den Staubinhaltsstoffen auf Basis der Abfallanalysebank (ABANDA) des Landes NRW (!) sei überhaupt nicht für den Standort Freiheit III zutreffend und damit konkret nicht als Genehmigungsgrundlage im vorliegenden Fall anwendbar. Damit sei der Antrag nicht plausibel und für die beteiligte Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar. Erforderlich sei das Beibringen von konkreten Analysendaten durch akkreditierte fachkundige Gutachter mit Bezug auf die direkt von STRABAG für die Deponie Roitzsch (Freiheit III) vorgesehenen Abfälle. Da diese Spezifikationsdaten im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens bislang nicht beigebracht worden seien, sei die Genehmigungsfähigkeit des Änderungsantrags nicht gegeben. Daraus resultiere zwingend, dass der diesbezügliche Änderungsantrag von April 2019 sofort zurückgezogen werden müsse.*

Die beantragte Änderung bezieht sich ausschließlich auf die Erhöhung des bisher genehmigten Durchsatzes. Eine Erweiterung von Abfallarten im Input wurde nicht beantragt.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der angenommenen und in der Anlage behandelten Abfälle wurden bereits in den bestehenden Genehmigungen entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen. Dazu gehört die umfangreiche Dokumentationspflicht der angenommenen Abfälle, z.B. die Ergebnisse repräsentativer Analysen vor der Annahme, während der Behandlung sowie vor Abgabe der Abfälle mit Hinblick auf die vorgesehene weitere Entsorgung (siehe Bescheid gem. § 16 BImSchG vom 23.08.2013, Az. 402.3.1-44008//13/07). Zum genehmigten Annahmekatalog gehören gefährliche und nicht gefährliche Rost- und Kesselaschen.

Die gesicherte ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Abfällen in der Anlage der STRABAG AG Direktion Baustoffe/Verwertung, Bereich Ost wird durch die beantragte Änderung nicht beeinträchtigt.

Gefährliche Abfälle, wie hier die Abfälle der ASN 19 01 11\* - Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten, unterliegen durch das abfallrechtliche Nachweisverfahren einer strengen behördlichen Kontrolle.

Zur Einwendung hinsichtlich der genauen Definition der gefährlichen Inhaltsstoffe der Aschen und Schlacken ist folgendes anzumerken:

Die Einstufung eines Abfalls als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall erfolgt auf der Grundlage von dessen chemischer Zusammensetzung im Feststoff und im Eluat. Es kann davon ausgegangen werden, dass in Rückständen aus Verbrennungsanlagen hier insbesondere die Metalle - in elementarer Form, in oxydischen oder anorganischen Verbindungen - eine Relevanz für diese Einstufung haben. Die Beurteilung des Vorliegens von gefahrenrelevanten Eigenschaften erfolgt anhand deren konkret analysierten Konzentrationen. Verantwortlich für die Einstufung eines Abfalls entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist der Abfallerzeuger. Die für ihn zuständige Behörde (Erzeugerbehörde) kann die Zuordnung im Rahmen der allgemeinen abfallrechtlichen Überwachung gem. § 47 KrWG prüfen.

In Bezug auf die Schadstoffemissionen und -Immissionen ist eine Vorher-Nachher-Betrachtung nicht erfolgt. Eine solche ist auch nicht zwingend zu fordern, sondern wird in der Regel dann beigebracht, wenn nachgewiesen werden soll, dass sich eine Änderung neutral bzw. verbessernd auf die Immissionssituation auswirken wird.

Auf Grund der erheblichen Erweiterung der Anlagenkapazität war eine solche Betrachtung von vornherein als nicht sinnvoll, da ohnehin von einer Erhöhung der Emissionen auszugehen war. Es wurde analog zu einer Neugenehmigung, unabhängig von der genehmigungsrechtlichen Bestandssituation geprüft, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen der erweiterten Anlage ausgeschlossen werden können.

Die Auswahl der Datengrundlage ergibt sich aus folgenden Punkten: Die aufzubereitenden Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken sind unterschiedlicher Herkunft und weisen unterschiedliche Schadstoffgehalte auf. Auch bei gleicher Herkunft sind die Schadstoffgehalte von Lieferung zu Lieferung sehr unterschiedlich. So wurde im Genehmigungsverfahren überlegt, sich auf Deklarationsanalysen der konkreten Inputstoffe zu stützen.

Auf Grund dieser Schwankungsbreiten bei Einzelanalysen wurde im Sinne der gebotenen konservativen Herangehensweise auf die Abfallanalysendatenbank (ABANDA) des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen. Die Datenbank wurde 1993 beim Landesumweltamt NRW aufgebaut und seitdem gepflegt und beinhaltet neben Abfallanalytik auch Informationen zu Herkunft, Entstehung und Verbleib von Abfällen. Für die in Rede stehende Abfallart nennt die ABANDA-Datenbank 735 Proben und 114 Berichte als Grundlage. Die Abschätzung der Zusammensetzung der Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken zur Prognose der Emissionen der Staubinhaltsstoffe erfolgt über die 80 Perzentile.

Ein Vergleich der Schadstoffanteile mit den Einzelanalysen der Verbrennungsanlage Rüdersdorf beweist den konservativen Ansatz der Immissionsprognose.

- *Für die durch die Änderung hervorgerufene Zusatzbelastung sei die B100 in keinsten Weise ausgerichtet, ökologisch, in Bezug auf die Abgasbelastung der Bürger.*

*Da sich der Anlagendurchsatz nahezu verdoppelt, würde eine erhebliche Belastung des Verkehrsflusses auf der B100 die Folge sein.*

*Die Bundesstraße sei bereits jetzt stark frequentiert und würde aus ökologischer und verkehrstechnischer Sicht dieser erheblichen Mehrbelastung in keiner Weise gerecht werden.*

Die nach Realisierung des Vorhabens zu erwartenden Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen wurden in der Schallimmissionsprognose der öko-control GmbH vom 26.02.2018 (Berichts-Nr. 1-18-05-032) untersucht. Im Ergebnis der Untersuchung liegt lediglich einer von neun Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlage gemäß TA Lärm Nr. 2.2. Der einzige im Einwirkungsbereich liegende maßgebliche Immissionsort unterschreitet nach Realisierung des Bauvorhabens die zulässigen Immissionsrichtwerte allerdings um deutliche 9 dB(A) während der Tagzeit. Gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1 ist ein solcher Immissionsbeitrag der beantragten Anlage als irrelevant anzusehen und eine Ermittlung der Geräuschvorbelastung nicht erforderlich. Ein Anlagenbetrieb während der kritischeren Nachtzeit findet nicht statt. Wegen der deutlichen Richtwertunterschreitungen durch die Rost- und Kesselaschenaufbereitungsanlage der STRABAG AG ist eine Ermittlung der Gesamtbelastung durch Geräusche, hervorgerufen in Summe aller im Bereich des ehemaligen Braunkohletagebaus „Freiheit III“ befindlichen Betriebe, aus fachlicher Sicht nicht geboten und wäre auch unverhältnismäßig.

Die in Nummer 7.4 Abs. 2 der TA Lärm benannten Voraussetzungen für die Durchführung von lärm mindernden Maßnahmen organisatorischer Art zur Berücksichtigung von Fahrzeuggeräuschen auf öffentlichen Verkehrswegen sind kumulativ nicht erfüllt, da der anlagenbezogene Verkehr die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen maßgeblichen Immissionsorten deutlich unterschreitet und eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr gegeben ist.

### **Wasserrecht**

- *Nach dem in der Anlage aufgeführten Bedunstungsprozess sei die Nachbehandlung des anfallenden Abwassers nicht aufgeführt. Ein Ablauf des Betriebsschemas sei mit den Antragsunterlagen zur Nachprüfung des Produktionsprozesses nicht vorgelegt.*

Das zur Bedüsung und Befeuchtung der Haufwerke verwendete Wasser stammt aus dem Regenwasserrückhaltebecken auf dem Anlagengelände. Das Oberflächenwasser auf dem Anlagengelände fließt in Randgräben, welche um das Anlagengelände installiert sind. In diesen wird das Wasser wieder in das Regenwasserrückhaltebecken geleitet. Von dort wird das Wasser wieder gefördert und für die Bewässerung der Lagerflächen und Fahrwege geleitet. Somit fällt aus dem Anlagenbetrieb kein Abwasser an. Dieses Kreislaufsystem wird seit Errichtung der Anlage so praktiziert und wurde im Ursprungsantrag (Formular 6.2) bereits dargestellt.

- *In der Vergangenheit habe die STRABAG anfallendes Abwasser ohne jegliche Genehmigung auf die angrenzenden Felder abgeleitet. Nachvollziehbare Erklärungen wären durch die STRABAG nicht abgegeben worden.*

Der vom Einwender gemachte Vorwurf kann aus hiesiger Sicht nicht bestätigt werden. Die Anlage wird in regelmäßigen Abständen unangemeldet immissionsschutzrechtlich kontrolliert. Ableitungen von Abwasser von der Anlage auf angrenzende Felder wurden dabei nicht festgestellt.

Im November 2016 ging eine Anfrage des Vereins Pro Roitzsch e.V. über die Mutmaßung einer illegalen Ableitung von Abwasser aus der Anlage auf Grund eines Presseartikels im Internet beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Untere Wasserbehörde/ Untere Bodenschutzbehörde ein. Daraufhin wurde durch die Obere Immissionsschutzbehörde und Obere Abfallbehörde (LVWA) und die Untere Wasserbehörde sowie die Untere

Bodenschutzbehörde (LK Anhalt-Bitterfeld) eine Anlagenkontrolle durchgeführt. Dabei wurden folgende Feststellungen gemacht:

- Das Regenwasserrückhaltebecken wird regelmäßig zur Befeuchtung der Flächen (Anlage künstlicher Pfützen), Befeuchtung der Schlackehalden (12 - 16 % Feuchtigkeit) und Staubbindung genutzt, was zu einem erheblichen Wasserverbrauch führt. Die technischen Einrichtungen dazu wurden inspiziert.
- Für den Fall, dass die Regenwassermengen nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit das Regenwasserrückhaltebecken über einen Zulauf durch Grubenwasser der MDSE zu befüllen. Der entsprechende Vorlaufbehälter der MDSE steht in ca. 300 m Entfernung.
- Temporär wird bei Bedarf eine ca. 300 m lange Feuerwehrschauchleitung gelegt, um das Becken zu befüllen. Der auf den Fotos im Presseartikel erkennbare Schlauch dient also nicht der Ableitung von Abwässern aus der Anlage, sondern wird verwendet um zusätzliches Wasser zur Befeuchtung der Anlage in das Rückhaltebecken zu pumpen.

Aufgrund der seltenen Nutzung sowie der kommenden Jahreszeiten mit größeren Regenmengen bzw. zu erwartendem Frost ist eine fest installierte Leitung nicht praktikabel. Daher wurde die Leitung zurückgebaut. Die Anschlussstellen und die Überfahrtschiene waren noch sichtbar.

Insgesamt konnten keine Abweichungen vom genehmigungskonformen Betrieb der Anlage festgestellt werden.

- *Die massiven Umweltbelastungen durch die kontaminierten Aschen und Schlacken sowie die Gefahren für die Umgebung durch das Grundwasser, dessen großräumiger Wiederanstieg noch nicht abgeschlossen sei, würden im Antrag vollkommen unzureichend beantwortet bzw. verschwiegen.*

*Der vorgesehene Standort (Freiheit III) sei bekanntermaßen eine hochproblematische Altlast, die keinesfalls weiter belastet werden dürfe, zumal im Gegensatz zu den sehr kurzen Ausführungen im Kapitel 8 (Wasser- und Abwasserwirtschaft) des Genehmigungsantrags durchaus Gefahren für die Umgebung resultierten (insbesondere für Renneritz) über den Wasser-/Grundwasserpfad sowie über mobile Aerosole/Immissionen.*

Ein Zusammenhang zwischen dem Anlagenbetrieb bzw. der Erhöhung des Anlagendurchsatzes der STRABAG-Anlage und dem großräumigen Wiederanstieg des Grundwassers lässt sich nicht herstellen.

Zum einen ist der Wiederanstieg des Grundwassers weitgehend abgeschlossen. Wir befinden uns in einer Phase, in der die Höhe des Grundwasserspiegels weitestgehend von der Grundwasserneubildung (und damit vom Niederschlagsgeschehen) im Einzugsgebiet des Wasserkörpers bestimmt wird. Zum anderen befindet sich das Firmengelände der STRABAG in der Gemarkung Roitzsch im Einzugsgebiet der auf dem Firmengelände der MDSE betriebenen Anlage zur hydraulischen Sicherung der Deponie Freiheit III. Mit dieser Anlage wird der Grundwasserstand mit dem Ziel der Trockenhaltung der Deponiebasis auf 67 m HN gehalten.

Den Standort der STRABAG-Anlage durchneidet die 77 m–Grundwasserisohypse. Bei einer Geländehöhe von 93 mm NN ergibt sich daraus ein Grundwasser-Flur-Abstand von 16 m, welcher durch die Wasserhaltung weitgehend stabil gehalten wird.

Es ist daher weder von einer Beeinflussung des Grundwassers (es wird dort nichts versickert!) auszugehen, noch ist eine Beeinflussung der Bausubstanz / der STRABAG-Anlage durch den Grundwasserwiederanstieg zu befürchten.

Der Grundwasserwiederanstieg bzw. die Höhe des Grundwasserspiegels sind für das Vorhaben nicht relevant.

## Verfahrensrechtliche Einwendungen

- *Eine Beteiligung der Öffentlichkeit hätte auch zum Zeitpunkt der Urgenehmigung 2011 und der wesentlichen Änderung 2013 schon erfolgen müssen.*

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit war in früheren Genehmigungsverfahren aufgrund der Einstufung der Anlage anhand Anlage 1 zur 4. BImSchV nicht vorgesehen (s. auch Abschnitt IV Punkt 2)

- *Für den gesamten Standort des ehemaligen „Braunkohletagebaus Freiheit III“ sei eine selektive Genehmigung von Deponien und Aufbereitungsanlagen nicht zulässig und damit nicht genehmigungsfähig. Zur nachweislichen Eignung des Gesamtstandortes sei eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Landesverwaltungsamt Halle zu veranlassen. Hierbei seien alle Faktoren wie Feinstaub, Feinstaub, Lärm und Geruchsbelästigung aufzuzeigen.*

Gemäß § 33 UVPG ist die Strategische Umweltprüfung unselbständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, die in Anlage 5 des UVPG aufgeführt sind oder von sonstigen Plänen und Programmen, für die in den §§ 35 bis 37 eine Strategische Umweltprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist.

Die beantragte Änderung der Anlage ist weder ein Plan oder Programm im Sinne dieser Maßgaben noch ein Vorhaben, dass in der Anlage 1 des UVPG genannt ist.

Demzufolge ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im anhängigen Änderungsverfahren nicht anzuwenden.

- *Auf dem Gelände des ehemaligen Tagebaus Freiheit III befänden sich neben der Antragstellerin, der STRABAG AG, noch die Unternehmungen REBO Umwelttechnik, die MDSE Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mhH, die GP Papenburg Entsorgung Ost GmbH mit der Deponie DK II und die GP Papenburg Entsorgung Ost GmbH mit der Recycling Anlage. In Beantragung stünden weiterhin die GP Papenburg Entsorgung Ost GmbH mit den Deponien der Klasse 0 und I. Einen Scopingtermin hätte es weiterhin für ein Langzeitzwischenlager der MDSE Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH gegeben. Alle Verfahren seien/würden in Einzelgenehmigungsverfahren durch das LVvA oder den LK ABI durchgeführt worden. Völlig außer Acht gelassen würden dabei die territorialen Überschneidungen der Emissionswerte und die damit verbundenen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger der umliegenden Gemeinden.*

*Es sei vollkommen unwissenschaftlich, die Auswirkungen jeder einzelnen Firma auf die Umwelt isoliert zu betrachten und nicht die Gesamtheit der Risiken insbesondere hinsichtlich Umweltbelastungen, Standsicherheit usw. im Blick zu haben.*

Das Bewertungsschema der TA Luft, Abschnitt 4 (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe) sieht dazu die Bildung von Immissionskenngrößen für die bestehende Vorbelastung, die Zusatzbelastung durch neu zu errichtende bzw. zu ändernde Anlage und die Gesamtbelastung vor. Vereinfacht ausgedrückt gilt:

Gesamtbelastung = Vorbelastung + Zusatzbelastung

Die Höhe der Gesamtbelastung ist mit den in der TA Luft festgelegten Immissionswerten bzw. in weiteren einschlägigen untergesetzlichen Regelwerken (z.B. 39. BImSchV, Bundes-Bodenschutzverordnung, LAI-Veröffentlichungen) genannten Grenz-, Richt- oder Leitwerten zu vergleichen.

Gleichzeitig regelt die TA Luft konkret, unter welchen Voraussetzungen auf die Ermittlung der Vorbelastung und der Gesamtbelastung verzichtet werden kann. Das ist im Wesentlichen dann der Fall, wenn entweder die Emissionen der neu zu errichtenden bzw. zu ändernden Anlage bestimmte Bagatellmassenströme unterschreiten (Tabelle 7 der TA Luft) oder die Immissionen der Anlage zum Beispiel auf Grund günstiger Lageverhältnisse zu schutzbedürftigen Nutzungen irrelevant sind. Dazu sind in der TA Luft konkrete Irrelevanzgrenzen festgelegt. Für Schwebstaub PM10 beispielweise liegt die Irrelevanzgrenze für die Zusatzbelastung nach 4.2.2 TA Luft bei 3 % des Immissionsgrenzwertes für die Gesamtbelastung. Bei einem Grenzwert von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  sind das  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ .

Bei der in Rede stehenden Anlage können Gefahren aufgrund von Schwebstaubimmissionen im Anlagenumfeld aufgrund der Irrelevanz der Zusatzbelastung ohne weitere Betrachtung ausgeschlossen werden. (siehe Abschnitt IV4.3 - Luftschadstoffe).

Gleiches gilt in Bezug auf Staubniederschlag (nicht gefährdender Staub). Auch hier können schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubinhaltsstoffe ohne Ermittlung der Vor- und der Gesamtbelastung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### 3 Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da unter Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen ergehen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG.

Dem Antrag der STRABAG AG Direktion Baustoffe/Verwertung, Bereich Ost wird mit Ausnahme der Aufnahme der ASN<sub>AVV</sub> 19 12 09 in den Output entsprochen.

Im Rahmen der Wesentlichen Änderung der Anlage der Firma STRABAG AG in Roitzsch wurde nachträglich die Aufnahme der zusätzlichen ASN 19 12 09 - Mineralien (z.B. Sand, Steine) - für die in Anlage aufbereiteten Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit der ursprünglichen ASN 19 01 12 beantragt. Entsprechend den Angaben zu dieser Änderung ist beabsichtigt, die in der Anlage behandelten Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken (ASN im Input: 19 01 12) sowohl in Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken der ASN 19 01 12 als auch in Mineralien der ASN 19 12 09 einzustufen. Begründet wurde diese beantragte Änderung ursprünglich damit, dass die Firma STRABAG AG somit „als Abfallerzeuger die Wahlmöglichkeit haben sollte, Stoffströme auch unter der ASN 19 12 09 in Verkehr zu bringen“.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurde angegeben, dass die ASN 19 12 09 ausschließlich für die im Output der Anlage in Roitzsch anfallende Grobfraction aufbereiteter Aschen und Schlacken verwendet werden soll. Die Feinfraction aufbereiteter Aschen und Schlacken soll wie bisher in die ASN 19 01 12 eingestuft werden. Begründet wurde die Verwendung der ASN 19 12 09 einerseits mit den Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) und andererseits mit den „aufbereitungstechnischen Gegebenheiten in der betroffenen Anlage“.

Die zusätzliche Nutzung der ASN 19 12 09 neben der ASN 19 01 12 für die in der Anlage der Firma STRABAG AG aufbereiteten Rost- und Kesselaschen und Schlacken der ursprünglichen ASN 19 01 12 (hier: Grobfraction) ist aus nachfolgenden Gründen abfallrechtlich nicht zutreffend.

Gemäß der AVV ist ein Abfall je nach Herkunft einer konkreten Abfallart zuzuordnen. Somit ist die Einstufung eines Abfalls gleicher Genese in mehrere ASN grundsätzlich ausgeschlossen und aus abfallrechtlicher Sicht nicht zulässig.

In der Anlage der Firma STRABAG AG werden Abfälle aus Verbrennungsanlagen (Aschen und Schlacken sowie Sande) angenommen und aufbereitet. Im Rahmen der Aufbereitung werden einerseits die in den angenommenen Abfällen enthaltenen Störstoffe (unverbrannte Reste) und Metalle aussortiert. Andererseits werden insbesondere die Aschen und Schlacken je nach Anforderung des weiteren Entsorgungsweges so aufbereitet, dass diese in definierten Körnungen vorliegen. Nach der ausschließlich mechanischen Behandlung der in o.g. Anlage angenommenen Abfälle liegen diese mit gleicher ursprünglicher Matrix (Aschen und Schlacken bzw. Sande) vor, welche auf den ursprünglichen Herkunftsbereich (Thermische Prozesse) zurückzuführen ist. Vor diesem Hintergrund werden die in der Anlage angenommenen Abfälle nach ihrer Behandlung, mit Zustimmung der für Ihre Anlage zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde, in ihre ursprüngliche, zutreffende ASN eingestuft.

Entsprechend der beschriebenen Vorgehensweise wurden also bisher Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken der ASN 19 01 12 nach der mechanischen Abtrennung der darin enthaltenen Störstoffe und Metalle im Output ausschließlich unter deren ursprünglicher ASN (19 01 12) zur weiteren Entsorgung abgegeben. Diese Vorgehensweise in der Praxis wird von der Antragstellerin in ihrem Antrag selbst bestätigt.

Entsprechend der Systematik der AVV bezüglich der Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart ist dieser nach seiner Herkunft in das entsprechende Kapitel einzustufen.

Diesbezüglich wurde im Rahmen der letzten Nachreichung zum Antrag eine Schematische Darstellung des Entstehungsprozesses von Abfällen der ASN 19 12 09 (Quelle: Portal zur Abfallbewertung IPA) vorgelegt. Demnach resultieren Abfälle der ASN 19 12 09 aus der mechanischen Behandlung eines „Abfallgemisches“. Diesbezüglich wird im Portal zur Abfallbewertung IPA ausgeführt, dass es sich bei dem ursprünglichen Abfallgemisch um „mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen, wie z.B. gemischte Bau- und Abbruchabfälle (17 09 04) handelt. Weiterhin wird hierzu ausgeführt, dass in der Praxis auch Siebfraktionen aus der Aufbereitung gemischter Bau- und Abbruchabfälle (sog. Vorabsiebungen) als mineralischer Abfall ASN 19 12 09 entsorgt werden. Hierbei handelt es sich um mineralische Stoffe mit nicht mineralischen Beimischungen in Form von Holz, Kunststoffen, Papier etc., die durch mechanische Aufbereitungstechniken nicht vollständig abgetrennt werden können.“

Das vorgelegte Fließschema sowie die Beschreibung der ursprünglichen Abfallgemische und der daraus resultierenden mineralischen Abfälle der ASN 19 12 09 treffen nicht auf Aschen oder Schlacken zu. Dies wird auch eindeutig durch den Klammerzusatz zur ASN 19 12 09 „(z.B. Sand, Steine)“ in der AVV zum Ausdruck gebracht.

Die Einstufung behandelter Aschen und Schlacken in die ASN 19 12 09 ist somit nicht zutreffend.

Der Zusatz zur Beschreibung der Gruppe 19 12 „a. n. g.“ impliziert vielmehr, dass Abfälle nur in die Gruppe 19 12 einzustufen sind, sofern sie nicht in einer anderen Gruppe aufgeführt bzw. dort näher spezifiziert sind.

Sowohl die Fein- als auch die Grobfraktion liegen auch nach ihrer mechanischen Behandlung („Zerkleinern, Sieben, Sichten, Fe-Abscheiden, NE-Abscheiden, Sortieren“) in der Anlage in Roitzsch mit gleicher Matrix als mineralische Abfälle aus der Verbrennung vor, so dass beide Fraktionen mit der ASN 19 01 12 auch in aufbereiteter Form am konkretesten und zutreffendsten beschrieben werden.

Die Einstufung aufbereiteter Aschen und Schlacken in die ASN 19 01 12 wird sowohl in den Ausführungen der Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Modul zum Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt – als auch im Praxisleitfaden der Verbände IGAM und ITAD e.V. zur Einstufung von Hausmüllverbrennungsschlacken (HMV-Schlacken) bestätigt. In beiden Literaturquellen wird aufbereitete (Roh-)Schlacke unter den Begriff HMV-Schlacke gefasst (siehe Teil II, Punkt 2.2.1 des Leitfadens Sachsen-Anhalt zur Definition von

Schlacken und Aschen aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (AVV 19 01 12): „Die aufbereitete und abgelagerte Rohschlacke wird im Folgenden als HMV-Schlacke bezeichnet.“; siehe Begriffsbestimmung von HMV-Schlacke im Verbändepraxisleitfaden). Ebenfalls wird in o. g. Praxisleitfaden der Verbände sowie in dem Bericht des Landesamtes für Umweltschutz (LAU) Sachsen-Anhalt „Untersuchung von Abfällen aus der thermischen Abfallbehandlung“ aufgeführt, dass Rost- und Kesselaschen und Schlacken, die keine gefährlichen Gefahrenmerkmale aufweisen, in die ASN 19 01 12 einzustufen sind (siehe Ergebnis unter Punkt 7.1 des Berichtes des LAU Sachsen-Anhalt; siehe Teil 2, Absatz 1 des Verbändepraxisleitfadens). In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Antragstellerin selbst Mitglied des Verbandes IGAM ist, und sich somit im Praxisleitfaden auch zur generellen Nutzung der ASN 19 01 12 für aufbereitete HMV-Schlacken bekennt.

Die Einstufung mechanisch aufbereiteter HMV-Schlacke in ihre ursprünglichen ASN entspricht der guten fachlichen Praxis in Sachsen-Anhalt, so dass ein Abweichen in Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz für alle Anlagenbetreiber in Sachsen-Anhalt, auch im Einzelfall, nicht möglich ist.

Aus o. g. Gründen war der Antrag auf Aufnahme der ASN<sub>AVV</sub> 19 12 09 in den Output der Anlage abzulehnen.

#### **4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Demnach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

##### **4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Maßnahmen antragsgemäß durchgeführt werden, die Nebenbestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

###### **Sicherheitsleistung (NB 1.1)**

Zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG bei der Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden (Punkt 1.1 des Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Energie (MULE) vom 01.12.2016).

Gemäß Punkt 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Energie (MULE) vom 01.12.2016) steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben.

Als Grundlage für die Bemessung der Höhe der Sicherheit wurde der finanzielle Aufwand, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG aufzuwenden ist, herangezogen.

Die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung begründet sich u. a. auf den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 01.12.2016. Nach den Vorgaben unter Punkt 9.3 dieses Erlasses sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen landeseinheitlich die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten zur Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung zu berücksichtigen, welche einmal jährlich fortgeschrieben werden. Bei der Fortschreibung werden Preise (angegeben in Euro pro Tonne) für die jeweiligen Abfallarten ermittelt, die sich an den marktüblichen Entsorgungspreisen orientieren.

Zu den Entsorgungskosten kommen Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes hinzu. Diesbezüglich ist dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 zu entnehmen, dass für solche zusätzlichen Aufwendungen ein Zuschlag von 10 % bis 20 % gerechtfertigt ist (vgl. BVerwG, 13.03.2008, 7 C 44/07, juris Rdnr. 41). Bei der Lagerung sind nach Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle Tatbestände gegeben, deren Risiken durch eine Sicherheitsleistung abzudecken sind.

Durch die Sicherheitsleistungen abzudeckende Risiken nach § 5 Abs. 3 BImSchG können sein:

- a. Entsorgungskosten für die maximal durch die Genehmigung zugelassene Abfallmenge, einschließlich eventuell bestehender Bereitstellungslager im Ein- und Ausgang und des notwendigen Transports.
- b. Entfernung von Hilfs- und Betriebsmitteln, Einsatzstoffen und Ähnliches, soweit von diesen Gefahren oder schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können und ein negativer Marktwert dieser Stoffe anzunehmen ist.
- c. Kosten für die gegebenenfalls vorübergehende Sicherung und Bewachung der Anlage und des Anlagengrundstücks bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes.
- d. Kosten für sonstige quantifizierbare, z. B. bodenschutzrechtliche, chemikalienrechtliche, baurechtliche, arbeitsschutzrechtliche oder allgemein ordnungsrechtliche Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind.

Die Prüfung und Neuberechnung der Sicherheitsleistung ergibt sich aus Punkt 7.2 des Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Energie (MULE) vom 01.12.2016.

Danach ist die Art und Höhe von Sicherheitsleistungen regelmäßig zu überprüfen und anzupassen.

Diese Regelung wird konkretisiert in Punkt 5.1 a) **Teil A Verwaltungsvorschrift zur Erläuterung der Rechts- und Erlasslage des MULE vom 01.12.2016 - 31.67022 (MBl. LSA 2017, S. 14), veröffentlicht im ABI. des LVwA vom 15.02.2017 (Anlagenteil).**

Diese Überprüfung hat, im Rahmen der Anlagenüberwachung, unter Beachtung der Maßgebendes Punktes 7.2 des SiLei-Erlasses, regelmäßig in einem Abstand von höchstens drei Jahren durch die zuständige Behörde stattzufinden.

Die letzte Berechnung der Sicherheitsleistung fand im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG für die Anlage in 2012. Eine Überprüfung und Anpassung der Sicherheitsleistung im Rahmen des derzeitigen Genehmigungsverfahrens ist somit gerechtfertigt und notwendig.

Die Entsorgungspreise wurden den vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten zur Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung entnommen, welche einmal jährlich fortgeschrieben werden. Bei der Fortschreibung werden Preise (angegeben in Euro pro Tonne) für die jeweiligen Abfallarten ermittelt, die sich an den marktüblichen Entsorgungspreisen orientieren.

Die Bemessung der Höhe des Betrages für die verlangte Sicherheitsleistung ergibt sich gemäß der Aufstellung in den folgenden Tabellen.

<b>Auflistung der einzelnen Lager</b>			
<b>Lager</b>	<b>Kapazität [t]</b>	<b>Mittelwert Entsorgungskosten [€/t]</b>	<b>Entsorgungskosten</b>
<b>Inputlager BE 10.01</b>	40.000,00	46,84	1.873.760,00 €
<b>Outputlager BE 20.01</b>	50.000,00	39,04	1.951.833,33 €
<b>Störstoffe</b>	40,00	95,22	3.808,80 €
<b>Inputlager gef. Abfälle BE 10.02</b>	100,00	56,38	5.638,00 €
<b>Outputlager gef. Abfälle BE 20.02</b>	49,00	56,38	2.762,62 €

<b>Bezeichnung</b>	<b>Kosten</b>
<b>Entsorgungskosten</b>	3.837.802,75 €
<b>Prozentpauschale</b> 10%	383.780,28 €
<b>Netto-Sicherheitsleistungen</b>	4.221.583,03 €
<b>MwSt.</b>	802.100,78 €
<b>Brutto-Sicherheitsleistung</b>	<b>5.023.683,81 €</b>

Abfallarten Inputlager nicht gefährliche Abfälle (BE 10.01)

<b>ASN<sub>AVV</sub></b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Preis [€/t]</b>
<b>10 01 01</b>	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	42,67
<b>10 01 15</b>	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	43,39
<b>10 01 24</b>	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	62,93
<b>19 01 12</b>	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	22,30
<b>19 01 19</b>	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	62,93

Abfallarten Outputlager nicht gefährliche Abfälle (BE 20.01)

ASN <sub>AVV</sub>	Bezeichnung	Preis [€/t]
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	42,67
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	43,39
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	62,93
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	22,30
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	62,93
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	69,24
19 12 02	Eisenmetalle	0,00
19 12 03	Nichteisenmetalle	0,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	47,87

Abfallarten Inputlager gefährliche Abfälle (BE 10.02)

ASN <sub>AVV</sub>	Bezeichnung	Preis [€/t]
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	56,38

Abfallarten Outputlager gefährliche Abfälle (BE 20.02)

ASN <sub>AVV</sub>	Bezeichnung	Preis [€/t]
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	56,38

## 4.2 Baurecht

### Bauplanungsrecht

Das geplante Vorhaben befindet sich im Außenbereich, außerhalb beplanter Bereiche und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Sandersdorf-Brehna.

Übereinstimmend wird für den in Rede stehenden Betrieb wegen seiner nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung eine Standortprivilegierung angenommen. Demzufolge ist das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die fachlichen Prüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens haben ergeben, dass das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorruft (siehe Abschnitt IV4 - Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen).

Teil des Vorhabens sind lediglich betriebliche Änderungen.

Das Vorhaben befindet sich auf dem bereits vorhandenen Betriebsgelände der Rost- und Kesselaschenaufbereitungsanlage in der Gemarkung Roitzsch, öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Erschließung als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung

gilt als gesichert, da es sich um eine Erweiterung einer bereits bestehenden Anlage handelt und zusätzliche Anforderungen nicht ausgelöst werden.

Raumordnerische Belange stehen dem Vorhaben auch nicht entgegen.

Die Stadt Sandersdorf-Brehna hat mit Schreiben vom 26.04.2018 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB versagt.

Die Gemeinde darf gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB ihr Einvernehmen nur aus den sich nach §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen. Derartige Gründe liegen nach Aktenlage nicht vor, so dass das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen war.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Bescheid vom 27.01.2020 durch die zuständige Baubehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ersetzt. Die wirksame Zustellung des Ersetzungsbescheides ist zum 30.01.2020 nachgewiesen.

Das Vorhaben ist somit bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zulässig.

#### Brandschutz

In Abstimmung mit dem Ing.-Brüro Klein (Leipzig) wurde die Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes abgestimmt und liegt dem SG Brandschutz vor. Aus brandschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

#### 4.3 Immissionsschutz

Die Antragstellerin beabsichtigt, die Anlage in folgender Form wesentlich zu ändern:

- Erhöhung des gesamten Anlagendurchsatzes von 1.120 t/d auf 2.000 t/d

Durch die beantragte Änderung ergeben sich maschinentechnisch und verfahrenstechnisch keine Änderungen.

Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen der Genehmigungen gemäß § 4 BImSchG vom 03.08.2011 (Az.: 402.3.1-440058/10/51) und gemäß § 16 BImSchG vom 23.08.2013 (Az.: 402.3.1-44008/13/07) bleiben bestehen.

#### Lagermengen

Die Festlegungen zu den in den einzelnen Lagerbereichen maximalen Abfallmengen erfolgen antragsgemäß.

#### Luftreinhaltung

Die notwendigen Vorkehrungen zur Minderung von Emissionen leiten sich aus der Maßgabe zum Ausschluss schädlicher Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sowie den Vorsorgeanforderungen unter Einbeziehung der dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BImSchG ab. Eine Konkretisierung der v. g. Betreiberpflichten erfolgt in Teil 4 (Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen anhand von Immissionswerten) und Teil 5 (Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen anhand von Emissionswerten) der TA Luft.

Bei den in der Anlage eingesetzten und lagernden Abfällen handelt es sich um Stoffe, von denen staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung und Bearbeitung ausgehen können.

Konkretisierende Vorsorgemaßnahmen zur Begrenzung staubförmiger Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen sind in Abschnitt 5.2.3 der TA Luft verankert.

zu Nebenbestimmung Nr. 2.3

Die Forderung ergibt sich aus Nr. 5.2.3.2 der TA Luft.

zu Nebenbestimmung Nr. 2.4 und Nr. 2.5

Die Forderungen ergeben sich aus Nr. 5.2.3.3 der TA Luft.

zu Nebenbestimmung Nr. 2.6

Die Forderung ergibt sich aus Nr. 5.2.3.5.2 der TA Luft.

zu Nebenbestimmung Nr. 2.7 und Nr. 2.8

Die behandelten Abfälle im Outputlager enthalten Stoffe nach Nr. 5.2.2 Klasse I und Klasse II sowie nach Nr. 5.2.7 der TA Luft. Gemäß Nr. 5.2.3.6 der TA Luft sind beim Vorhandensein dieser Stoffe die wirksamsten Maßnahmen anzuwenden, die sich aus den Nummern 5.2.3.2 bis 5.2.3.5 der TA Luft ergeben. Die Lagerung soll entsprechend der Nr. 5.2.3.5.1 erfolgen, d.h. als geschlossene Lagerung. Dabei findet diese Regelung keine Anwendung, wenn die Gehalte der besonderen Inhaltsstoffe in einer durch Siebung mit einer Maschenweite von 5 mm von den Gütern abtrennbaren Feinfraktion jeweils folgende Werte nicht überschreiten:

- Stoffe nach Nummer 5.2.2 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I 50 mg/kg
- Stoffe nach Nummer 5.2.2 Klasse II 0,50 g/kg

Der Antragsteller legte eine durch eine zertifizierte Stelle erstellte Analyse vor, in der die Einhaltung dieser Grenzwerte für das dafür beprobte Material nachgewiesen wurde. Von einer geschlossenen Lagerung nach Nr. 5.2.3.5.1 kann auf Grund des Nachweises und unter der Voraussetzung der Umsetzung der in den Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen zur Minderung von diffusen Staubemissionen abgesehen werden. Die Nebenbestimmung Nr. 2.7 wurde getroffen um sicherzustellen, dass eine Freilagerung nicht stattfindet, wenn die genannten Grenzwerte überschritten werden sollten. Die Nebenbestimmung Nr. 2.8 dient der Kontrolle der Einhaltung der Anforderung aus Nebenbestimmung Nr. 2.7 im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Anlagenüberwachung.

#### Luftschadstoffe

Der Anlagenbetrieb ist mit Staubemissionen verbunden. Geruchsemissionen sind nicht relevant. Die Prüfung, ob die von der geänderten Anlage ausgehenden Staubemissionen zu schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen, erfolgt anhand von Abschnitt 4 der TA Luft.

In der vorgelegten mehrfach überarbeiteten Staubimmissionsprognose (öko control Schönebeck, 31.01.2019) werden die Staubemissionen aus den Transport-, Umschlag-, Lager- und Aufbereitungsvorgängen auf der Grundlage der VDI 3790 Blatt 3 (Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen. Lagerung, Umschlag und Transport von Schüttgütern. Januar 2010) in nachvollziehbarer Weise abgeschätzt und die Staubimmissionen anhand einer Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 der TA Luft prognostiziert.

Die vorgenommene Ausbreitungsrechnung anhand des Ausbreitungsmodells nach Anhangs 3 der TA Luft (AUSTAL 2000) unter Verwendung des PC-Programms IMMI 2018

der Fa. Wölfel wurde sachgerecht vorgenommen. Die verwendeten meteorologischen Daten der Station Leipzig-Schkeuditz (AKTerm 2006) bilden die Ausbreitungsverhältnisse am ca. 20 km nördlich gelegenen Anlagenstandort hinreichend genau ab. Der Genehmigungsbehörde liegt eine hinreichend aktuelle Qualifizierte Prüfung - QPR - durch den Deutschen Wetterdienst vor, in welcher das Jahr 2006 aus einem 10-jährigen Bezugszeitraum (2001 bis 2010) als repräsentativ ausgewählt wurde. Die verwendete Rauigkeitslänge von  $z_0=0,20$  m ist sachgerecht.

Im Bereich der umliegenden Wohn- und Erholungsnutzungen (IO 1 bis IO 7 und IO 9) sowie der ca. 700 Meter ost-nordöstlich gelegenen Betriebsstätte der MDSG (IO8) wurden jeweils Beurteilungspunkte festgelegt. Auf Grund der vergleichsweise großen Abstände der Wohn- und Erholungsnutzungen zum Anlagenstandort von jeweils mehr als 1.300 Meter sind die ermittelten Schwebstaubzusatzbelastungen mit  $\leq 0,3 \mu\text{g PM}_{10}/\text{m}^3$  bzw.  $\leq 0,22 \mu\text{g PM}_{2,5}/\text{m}^3$  sehr gering. Die immissionsseitige Irrelevanzgrenze für die  $\text{PM}_{10}$ - Zusatzbelastung nach 4.2.2 TA Luft von  $1,2 \mu\text{g PM}_{10}/\text{m}^3$  (3% des Jahres- Immissionswertes nach 4.2.1 TA Luft von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) wird an den weit entfernten Wohn- und Erholungsnutzungen, als auch an der Betriebsstätte deutlich unterschritten. Somit können Gefahren aufgrund von Schwebstaubimmissionen im Anlagenumfeld aufgrund der Irrelevanz der Zusatzbelastung ohne weitere Betrachtung ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt in Bezug auf Staubniederschlag (nicht gefährdender Staub). Die Irrelevanzgrenze zum Schutz vor erheblichen Belästigungen und vor erheblichen Nachteilen von  $10,5 \text{ mg}/\text{m}^2\cdot\text{d}$  wird an allen Immissionsorten deutlich unterschritten. Die maximale Zusatzbelastung liegt bei  $1,3 \text{ mg}/\text{m}^2\cdot\text{d}$  am Ortsrand von Zscherndorf (IO3) bzw.  $3,1 \text{ mg}/\text{m}^2\cdot\text{d}$  an der Betriebsstätte der MDSG.

Auf Grund potentiell gefährdender Staubinhaltsstoffe (Schwermetalle) ist nach Abschnitt 4.5 der TA Luft zu prüfen, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Schadstoffdepositionen, einschließlich der Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen, sichergestellt ist. In Tab. 6 der TA Luft sind Immissionswerte für Schadstoffdepositionen festgelegt, wobei das Irrelevanzkriterium hier 5% des jeweiligen Immissionswertes beträgt.

Die Abschätzung der Zusammensetzung der Rost- und Kesselaschen zur Prognose der Emissionen der Staubinhaltsstoffe beim Umschlag erfolgt über die 80 Perzentile der Abfallanalysendatenbank (ABANDA) des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Datenbank wurde 1993 beim Landesumweltamt NRW aufgebaut und seit dem gepflegt und beinhaltet neben Abfallanalytik auch Informationen zu Herkunft, Entstehung und Verbleib von Abfällen. Die Abfallanalysendatenbank ABANDA ermöglicht eine zeitnahe und faktengestützte Bearbeitung abfallwirtschaftlicher Fragestellungen.

In Tab. 12 der Immissionsprognose ist die Staubdeposition einschließlich der Staubinhaltsstoffe Quecksilber, Blei, Nickel, Arsen, Kadmium, Chrom, Kupfer, Zink und Thallium für die Beurteilungspunkte 1-9 sowie für die am höchsten belastete Ackerfläche (BP 10) zusammengestellt. Ein Vergleich mit den jeweiligen Immissionsrichtwerten der TA Luft bzw. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) weist aus, dass an allen Immissionsorten, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen (BP 1-9), die Zusatzbelastung der Anlage deutlich irrelevant ist.

Auch im Bereich der am höchsten belasteten Ackerfläche (IO10) bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Immissionswerte nach Tab. 12 der TA Luft sowie Prüf- und Maßnahmewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung auf Grund von Luftverunreinigungen überschritten werden.

Mithin können schädliche Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen im bestimmungsgemäßen Betrieb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## Lärmschutz

Zur Beurteilung der Umwelteinwirkungen durch Geräusche wurde die Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros öko-control vom 26.02.2018 (Bericht-Nr.: 1-18-

05-032) eingereicht. Die übersichtlich und nachvollziehbar gestaltete Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben geplanten Schallquellen an den nächst gelegenen Wohnbebauungen sowie an schutzbedürftigen Räumen in angrenzenden Industrie- und Gewerbegebieten keine unzulässig hohen Geräuschemissionen, im Sinne der TA Lärm, hervorrufen werden.

Dabei wurden neun Immissionsorte rund um das Anlagengelände untersucht. Hierbei stellten sich die drei Immissionsorte Ramsin, Roitzscher Str. 50 (IO 2; allgemeines Wohngebiet 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts), Roitzsch, Verein Roitzscher Südufer (IO 5; Mischgebiet 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) sowie die Betriebsstätte der MDSE (IO 8; Gewerbegebiet 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts) als die am stärksten durch Geräuschemissionen belasteten Immissionsorte, ausgehend vom Anlagenbetrieb der Strabag AG, heraus.

Der Anlagenbetrieb findet ausschließlich während der Tagzeit von 06:00 bis 22:00 Uhr statt. Unter Beachtung aller relevanten Schallquellen ergibt sich ein prognostizierter Beurteilungspegel am IO 2 von 45,8 dB(A), am IO 5 von 43,5 dB(A) und am IO 8 von 48,9 dB(A). Somit gibt es eine Unterschreitung der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte von mindestens 9 dB(A) tags an allen Immissionsorten. Aufgrund der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte von mindestens 9 dB(A) kann auf eine Betrachtung der Vorbelastung gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1 verzichtet werden.

Zur Sicherung der Prognoseergebnisse, des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge gemäß TA Lärm Nr. 2.5 und Nr. 3.3 besteht die Notwendigkeit, die in der Prognose angesetzten emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten festzulegen und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche auszuschließen.

Da für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tage 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich den Werksverkehr auf die Tagzeit (06:00 – 22:00 Uhr) zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (TA Lärm Nr. 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nr. 7.2) zulässig.

Der auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufende anlagenbezogene Verkehr erfordert organisatorische Maßnahmen im Sinne von Nr. 7.4 der TA Lärm, wenn in einem Abstand von bis zu 500m von dem Betriebsgrundstück die drei folgenden kumulativ geltenden Kriterien erfüllt sind:

- der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht erhöht sich rechnerisch um mindestens 3 dB(A),
- es erfolgt keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) werden überschritten.

Der Abstand von 500 m ist nicht als strikte Grenze zu verstehen, weil der Bezug zur Anlage in einer größeren Entfernung als 500 m noch gegeben sein kann, insbesondere durch die Führung der Verkehrswege (vgl. Kommentierung Hansmann und Kommentierung Feldhaus). Für die Anlage der STRABAG AG Direktion Baustoffe/Verwertung, Bereich Ost ist festzustellen, dass der Bezug zur Anlage durch den Verkehr in den mehr als 500 m entfernten Ortschaften Renneritz, Ramsin und Zscherndorf gegeben ist und eine ergänzende Prüfung im Sonderfall gemäß TA Lärm Nr. 3.2.2 notwendig ist.

Die in der Schallimmissionsprognose durchgeführte Berechnung der Verkehrsgeräusche kommt zu dem Ergebnis, dass an allen umliegenden Immissionsorten inkl. der Ortschaften außerhalb des 500 m Radius eine sichere Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV zu erwarten ist. Weiterhin kann der gutachterlichen Einschätzung zur Vermischung des anlagenbezogenen Verkehrs auf der B100 gefolgt werden. Somit sind keine organisatorischen Maßnahmen im Sinne der TA Lärm Nr. 7.4 notwendig.

Durch die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wird die Erfüllung der Anforderungen der TA Lärm sichergestellt. Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Bedeutung.

#### 4.4 Arbeitsschutz

Mit den Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz unter Abschnitt III Nr. 3 wird abgesichert, dass die Arbeitnehmer beim Betrieb der geänderten Anlage ausreichend geschützt werden.

Nach § 7 Abs. 8 GefStoffV hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Er hat die Einhaltung durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen – wie ein erhöhter Durchsatz einer Anlage - ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können. Innerhalb der „Ausbreitungsrechnung der Staubimmissionen im Umfeld der geplanten Aufbereitungsanlage für Rost- und Kesselaschen am Standort Sandersdorf-Brehna“ wurde lediglich geprüft, ob die Staubgrenzwerte für die Anwohner der Umgebung überschritten werden. Über die Einhaltung des allgemeinen Staubgrenzwert (E- und A-Fraktion) für die Mitarbeiter vor Ort sagt die Messung nichts aus. Folglich ist dies zu prüfen.

#### 4.5 Abfallrecht

Die Annahme, Lagerung und Behandlung von Abfällen unterliegen den Anforderungen des KrWG, welches die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Abfällen in § 7 (Verwertung) bzw. in § 15 (Beseitigung) regelt. Ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden, können Abfälle nur in dafür geeigneten Anlagen. Daher ist festzulegen, welche Abfallarten in der hier in Rede stehenden Anlage angenommen, gelagert und behandelt werden dürfen, und welche Vorkehrungen hierfür zu treffen sind. Hiermit wird abgesichert, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Umwelt, von der Anlage ausgehen.

Mit der Neuformulierung und der damit verbundenen Konkretisierung der Nebenbestimmung Nr. 6.3.2 des Genehmigungsbescheids vom 23.08.2013, Az. 402.3.1-44008/13/07, ist deren Umsetzung im Anlagenbetrieb für einen ordnungsgemäßen, zulässigen Betrieb der Anlage hinsichtlich der Lagerung der Abfälle abgesichert.

#### 4.6 Naturschutz

Durch das beantragte Vorhaben erfolgt keine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen und es werden keine zusätzlichen Bodenflächen versiegelt. Somit liegt kein Eingriff gemäß § 14 BNatSchG vor.

Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet ist ca. 7.000 m vom Vorhabenstandort entfernt gelegen. Aufgrund der großen Entfernung und nach Beurteilung der in Kap. der Antragsunterlagen gemachten Aussagen wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die umliegenden NATURA 2000-Gebiete zu erwarten sind.

#### 4.7 Bericht über den Ausgangszustand

Bei der Rost- und Kesselaschenaufbereitungsanlage handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. m. Anhang I der IE-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU). Für eine solche Anlage wird daher gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des

Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-  
verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehal-  
ten werden. Er dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungs-  
pflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG. Damit soll sichergestellt werden,  
dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grund-  
wasser bewirkt.

Gefährliche Stoffe i. S. des BImSchG (§ 3 Abs. 9) sind Stoffe oder Gemische gemäß Arti-  
kel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).

Obwohl Abfälle aufgrund gefährlicher Inhaltsstoffe als „gefährliche Abfälle“ deklariert  
werden, sind die Vorgaben der CLP-Verordnung nicht anwendbar.

Nach Artikel 1 Abs. 3 der CLP-Verordnung gelten Abfälle weder als Stoff noch als Gemisch  
oder als Erzeugnis.

D.h., Abfälle werden nicht in die entsprechenden Gefahrenkategorien nach CLP eingestuft.  
Wenn die aus den Abfällen hergestellten Produkte noch Abfälle darstellen, fallen diese  
somit ebenfalls nicht in den CLP-Anwendungsbereich.

In der von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) veröffentlichten  
„Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der  
Industrie-Emissions-Richtlinie“ wird klargelegt, dass IED-Anlagen, die ausschließlich mit  
Abfällen umgehen, von der Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts bei Neu-  
oder Änderungsgenehmigungen befreit sind.

Für Abfallbehandlungsanlagen wären lediglich eventuell eingesetzte Hilfs- oder  
Zusatzstoffe zu berücksichtigen.

Laut Antragsunterlagen und Verfahrensbeschreibung erfolgt lediglich eine mechanische  
Behandlung.

Hilfsstoffe für die Abfallbehandlung sind nicht vorgesehen, die hergestellten „Produkte“  
stellen ebenso noch Abfälle dar.

Die Abfallbehandlung soll einer besseren Verwertung und der Rückgewinnung von  
Wertstoffen dienen, was aber nicht in der Anlage bzw. auf dem Anlagengrundstück erfolgt.  
Die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes besteht nicht.

## **5 Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5  
und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **6 Anhörung**

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin mit dem Schreiben vom  
05.02.2020 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie nach § 1 Verwaltungsverfahren-  
gesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Verwaltungsverfahren-  
gesetz (VwVfG) die Gelegenheit sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.  
Mit dem Schreiben vom 28.02.2020 hat die Antragstellerin zum Entwurf des  
Genehmigungsbescheides geäußert und nachfolgende inhaltliche Anmerkungen gemacht:

Nebenbestimmung Nr. 2.1:

*„...Die Lagermenge ist für die BE 10.02 mit 40.000 t und in der Summe mit BE 10.01 mit 40.100 t genehmigt.*

*Die Lagermenge für BE 20.02 ist mit 50.000 t und in der Summe mit BE 20.01 mit 50.049 t genehmigt. Folglich bitten wir dies zu korrigieren.“*

Die Lagermengen in den einzelnen Betriebseinheiten wurden korrigiert.

Nebenbestimmung Nr. 2.2:

*„Im Entwurf zum Bescheid wird unter Ziffer 2.2 auf zwei ASN<sub>AVV</sub> Bezug genommen, die ausschließlich außerhalb des Bestimmungszweckes der Anlage anfallen. ...*

*Die ASN 20 03 01 fällt lediglich in den Büro- und Sanitärräumen an und wird über die von den ÖRE gestellten Abfallbehälter entsorgt. Eine Erfassung und die Begrenzung dieser ASN, sowie die Berücksichtigung in den Sicherheitsleistungen ist daher weder sachgerecht noch erforderlich. Sie fallen in den Bereich der Gewerbeabfallverordnung.*

*Die ASN 15 02 02\* fällt lediglich bei Wartungs- und Reparaturarbeiten an und wird in Spezialbehältern, zugelassen für Gefahrstoffe, gelagert. Die maximale Menge beträgt 500 kg. Auch diese ASN steht nicht im Zusammenhang mit dem Bestimmungszweck der Anlage. ...“*

Die Antragstellerin legte sich mit dem Schreiben vom 28.02.2020 dahingehend fest, dass die Abfälle des ASN<sub>AVV</sub> 20 03 01 lediglich in den Büro- und Sanitärräumen anfallen und über die von den ÖRE gestellten Abfallbehälter entsorgt werden. Die Abfälle des ASN<sub>AVV</sub> 15 02 02\* fallen lediglich bei Wartungs- und Reparaturarbeiten in einer vernachlässigbaren Menge an. Die Nebenbestimmung Nr. 2.2 wurde dementsprechend neu gefasst

Die aufgeführten Abfallschlüssel werden somit in der Berechnung der Sicherheitsleistung nicht berücksichtigt.

Nebenbestimmung Nr. 2.3 und Nr. 2.5:

*„NB 2.3 - Zur Vermeidung staubförmiger Emissionen ist die Fallstrecke beim Abwerfen durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.*

*Diese Maßnahme ist realisiert und wird im laufenden Betrieb kontrolliert und durchgesetzt. Entsprechend wurden auch die auf Seite 9 aufgeführten Maßnahmen bereits umgesetzt.“*

*„NB 2.5 - An offenen Übergabe- und Abwurfstellen sind Bedüsungseinrichtungen zu installieren. Das staubende Material ist an den Übergabe- und Abwurfstellen bei Bedarf zu befeuchten, soweit die Befeuchtung einer anschließenden Weiterbe- oder verarbeitung, der Lagerfähigkeit oder der Outputqualität nicht entgegensteht.*

*Diese Forderung ist bereits erfüllt und Bestandteil der Antragsunterlagen. NB 2.5 kann damit entfallen.“*

Die Nebenbestimmung Nr. 2.3 – Minimierung der Fallstrecke beim Abwerfen – und die Nebenbestimmung Nr. 2.5 bleiben bestehen.

Die Nebenbestimmungen Nr. 2.3 und Nr. 2.5 des Bescheides ergeben sich aus den bereits in der ursprünglichen Stellungnahme genannten Nummern der TA Luft und dienen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Abs. 2 BImSchG. Zur Festlegung dieser Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid ist es unerheblich, ob diese Maßnahmen bereits in der bestehenden Anlage umgesetzt werden. Gemäß Nummer 1 der TA Luft sind die Vorschriften der TA Luft zu beachten bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Anlage (§ 6 Abs. 1 BImSchG) sowie zur Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer bestehenden Anlage (§ 16 Abs. 1 BImSchG). Letzteres ist hier der Fall. Wenn die in den Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen bereits umgesetzt wurden und

erfüllt werden, entsteht dem Anlagenbetreiber durch das Vorhandensein der Nebenbestimmungen im Bescheid kein Nachteil.

Gemäß Nr. 5.1.2 Abs. 1 der TA Luft sollen die den Vorschriften der Nr. 5 entsprechenden Anforderungen im Genehmigungsbescheid festgelegt werden. Ohne eine Festlegung durch die zuständige Behörde haben die Anforderungen keine Außenwirkung. Deshalb müssen den TA Luft Anforderungen entsprechende Regelungen in die einzelnen Genehmigungsbescheide aufgenommen werden. Die Festlegung geschieht im Genehmigungsverfahren in erster Linie durch die Beifügung von Auflagen auf Grund des § 12 Abs. 1 BImSchG. (siehe Hansmann: Kommentar zur TA Luft, 2. Auflage).

#### Nebenbestimmung Nr. 2.4:

„NB 2.4 - Transportbänder außerhalb der Halle sind bis zu den Abwurfstellen zu kapseln bzw. einzuhausen.

*Im Bereich Feinkorn Output ist die Forderung sachlich angezeigt und wurde aus diesem Grund auch bereits realisiert.*

*Es erschließt sich jedoch nicht, warum das Inputmaterial (ausschließlich Grobkorn und mit hohen Wasseranteilen) oder grobe Bestandteile (z. B. Grobschrott > 400 mm) über eingehauste oder gekapselte Transportbänder zu führen sind. Das hier geführte Input-Material stammt ausschließlich aus der Nassentschlackung von Abfallverbrennungsanlagen und neigt in keiner Weise zur Staubentwicklung. Die Restfeuchte des angelieferten Materials liegt immer noch bei ca. 20%.“*

Die Nebenbestimmung Nr. 2.4 wurde neu gefasst. Die Regelung bezüglich der Einhausung der Förderbänder im Freien wurde auf den Bereich der Abgabe in das Outputlager eingeschränkt, da in diesem Bereich die feinkörnigen und somit zu erhöhten Staubemissionen neigenden Stoffe transportiert werden. Im Bereich der Aufgabe des Inputmaterials kann von der Einhausung der Förderbänder auf Grund der Eigenschaften des Materials (Grobkorn > 400 mm, Feuchtegehalt von 20 %) abgesehen werden.

#### Nebenbestimmung Nr. 2.6:

„NB 2.6 - Im Bereich der Freilagerung sind die Höhen der Halden so zu begrenzen, dass die Höhe der Begrenzungswände nicht überschritten wird.

*Die Begrenzung der Haldenhöhe auf die Höhe der Begrenzungswände ist im Bereich der Lagerung von feinkörnigem Output (Kornband 0 bis 5 mm) angezeigt und nachvollziehbar. Das wird auch so praktiziert.*

*Die Beschränkung der Haldenhöhe im Inputlager, würde einen ganz erheblichen Eingriff in den Genehmigungsbestand bedeuten, da es für die Lagerung von max. 40.000 t, auch in Bezug auf die für dieses Lager ausgewiesene bzw. kalkulierte und entsprechend der Urgenehmigung (Genehmigung gem. § 4 BImSchG vom 03.08.2011) genehmigten Fläche, einer gewissen Haldenhöhe bedarf.*

*Für eine Staubentwicklung verursacht durch Windabtrag, sind diese Lagermengen völlig unerheblich, weil das Material, wie bereits mehrfach mitgeteilt, zu einer sehr starken Krustenbildung neigt. Diese Krusten bilden sich auch ohne Zutritt von Regen oder Luftfeuchtigkeit aus. An dieser Stelle wird erneut darauf verwiesen, dass das Material im Inputlager aus Verbrennungsanlagen mit Nassentschlackung stammt.“*

Die Nebenbestimmung Nr. 2.6 wurde neu gefasst und in ihrer Anwendung für den Lagerbereich des Outputlagers spezifiziert. Die Begrenzung der Haldenhöhe ist eine Maßnahme zur Minderung von diffusen Staubemissionen und ergibt sich aus Nr. 5.2.3.5.2 der TA Luft.

Nebenbestimmung Nr. 2.7 und Nr. 2.8:

*„...In NB 2.7 benannte Grenzwerte galten bisher nur für genehmigte Emissionswerte am Kamin der Absaugung in gleicher Anlage. Es handelte sich dabei um Feinstaub, emittiert aus einer Punktquelle. Die Werte werden jetzt erstmalig im Bescheidentwurf auch auf eventuelle Abwehungen im Bereich von Freilagern angewendet. Das ist nicht vergleichbar. Die TA Luft gibt es seit 2002 und sie wurde in allen bisherigen Genehmigungen bereits angewendet. Die Forderung nach einer geschlossenen Bauweise wurde bisher jedoch nur für gefährliche Abfälle erhoben. ...“*

Die Nebenbestimmung Nr. 2.7 wurde konkretisiert und bezieht sich dementsprechend nur auf die Lagerung der Output-Abfälle im Kornbereich 0 - 5 mm, da hier das Potential der Entstehung von diffusen Staubemissionen eindeutig gegeben ist.

Konkretisierende Vorsorgemaßnahmen zur Begrenzung staubförmiger Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen sind in Abschnitt 5.2.3 der TA Luft verankert. In Nr. 5.2.3.1 der TA Luft wird klargestellt, wonach die Festlegung der einzelnen Maßnahmen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen hat. Grundsätzlich sind Aspekte wie die Art und Eigenschaften der festen Stoffe einschließlich ihrer Inhaltsstoffe (Gefährlichkeit und Toxizität, mögliche Bildung explosionsfähiger Staub-/Luftgemische, Neigung zu Staubverwehungen u. a.) oder der Massenstrom und die Zeitdauer der Emissionen bei der Auswahl der Vorkehrungen zu berücksichtigen. Bei der Festlegung von Anforderungen an die Lagerung ist nach Nr. 5.2.3.5.1 der TA Luft grundsätzlich eine geschlossene Bauweise (z. B. als Silo, Bunker, Speicher, Halle, Container) zu bevorzugen. Eine Freilagerung von Schüttgütern wird ungeachtet dieser Präferenz somit nicht per se ausgeschlossen.

Einer Freilagerung werden jedoch durch die Anforderungen in Nr. 5.2.3.6 der TA Luft konkrete Anwendungsgrenzen gesetzt. Bei festen Stoffen, die Stoffe nach Nr. 5.2.2 Klasse I oder II enthalten, sind die wirksamsten Maßnahmen anzuwenden. Weiterhin soll die Lagerung dieser Stoffe entsprechend Nr. 5.2.3.5.1, d.h. in geschlossener Bauweise, erfolgen. Von der Verpflichtung zur Lagerung in geschlossener Bauweise ist nur dann abzusehen, wenn die Gehalte der besonderen Inhaltsstoffe in einer durch Siebung mit einer Maschenweite von 5 mm von den Gütern abtrennbaren Feinfraktion jeweils folgende Werte, bezogen auf die Trockenmasse, nicht überschreiten:

- Stoffe nach Nummer 5.2.2 Klasse I (Hg, TI ) 50 mg/kg
- Stoffe nach Nummer 5.2.2 Klasse II (z.B. Pb, Co) 0,50 g/kg

Aus zahlreichen Untersuchungen zu Schwermetallgehalten in aufbereiteten Hausmüllverbrennungsschlacken (vgl. Bericht 50/2010 „Verbesserung der umweltrelevanten Qualitäten von Schlacken aus Abfallverbrennungsanlagen“; Herausgeber Umweltbundesamt) ist bekannt, dass die Bleigehalte im Wertebereich von 1.000 mg/kg TS und höher liegen. In einer neueren vom Landesamt für Umweltschutz (LAU) veranlassten Untersuchung von aufbereiteten Schlacken wurde mit 1.109 mg/kg TS ein Bleigehalt ermittelt (vgl. Kurzbericht „Untersuchung von Abfällen aus der thermischen Abfallbehandlung“, Heft 3/2012; Herausgeber LAU), der ebenfalls im v. g. Wertebereich liegt. Aufgrund der größeren spezifischen Oberfläche zeichnet sich insbesondere die Feinfraktion der aufbereiteten Schlacke (0 - 5 mm) durch höhere Schadstoffgehalte gegenüber den gröberen Fraktionen aus. Die Neigung zu Staubverwehungen nimmt weiterhin mit abnehmenden Korngrößen zu.

In Anbetracht der skizzierten Stoffeigenschaften in Verbindung mit einer Überschreitung des Schwellenwertes für besondere Inhaltsstoffe ist mit Verweis auf die Anforderungen in Nr. 5.2.3.6 der TA Luft die Forderung einer Lagerung der Outputmaterialien mit 0 - 5 mm in geschlossener Bauweise begründet.

Unter dem 13.08.2018 reichte die Antragstellerin eine Feststoffanalyse, durchgeführt von der CLU Chemisches Labor für Umweltanalytik Halle, von aufbereiteter Schlacke aus der Anlage mit einer Korngröße von 0 - 5 mm ein. Im Ergebnis dieser Analytik wurden die Schwellenwerte der Nr. 5.2.3.6 der TA Luft für die relevanten Stoffe eingehalten.

Auf Grund der eingereichten Analytik wurde, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, bei der Festlegung der Nebenbestimmung auf die Forderung der grundsätzlich geschlossenen Lagerung der Fraktion 0 - 5 mm verzichtet.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.8 wurde neu formuliert. Diese Nebenbestimmung dient der Kontrolle der Einhaltung der in der Nebenbestimmung Nr. 2.7 festgelegten Grenzwerte. Das geforderte Konzept ermöglicht den Erhalt repräsentativer Konzentrationswerte für die aufgeführten Stoffe.

Hinweis:

Eine dreiseitige Umschließung mit Überdachung der Lagerflächen deckt sich hierbei mit den in Nr. 5.2.3.5.2 der TA Luft ausgeführten Maßnahmen zur Überführung einer Freilagerung in eine geschlossene Lagerung.

*„...Besonders kritisch wird u.a. die willkürliche Veränderung von Nr. 5.2.3.6 der TA Luft gesehen. Völlig negiert wird der Satz in Nr. 5. 1.1 der TA Luft: [...] Tatsächlich relativiert die Nr. 5.4.8.11.2 der TA Luft für Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen die Forderungen der Nr. 5.2.“*

*Die Aussage ist nicht korrekt. Es handelt sich hier nicht um eine Anlage zur sonstigen Behandlung von Abfällen, sondern um eine Anlage zur Behandlung von Schlacken oder Aschen, sodass die Nr. 5.4.8.11.2 nicht als spezielle Regelung für diese Anlage herangezogen werden kann. ...“*

Die Nummern 5.1 bis 5.3 und 6.2 der TA Luft enthalten allgemeine Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen. Die dort getroffenen Regelungen gelten grundsätzlich für alle Anlagen (Nr. 5.1.1 Abs. 2 Satz 1 TA Luft). Bei der Vielfalt der von der TA Luft erfassten Anlagentypen liegt es auf der Hand, dass die allgemeinen Anforderungen für bestimmte Anlagentypen verändert, konkretisiert oder ergänzt werden müssen. Diesem Zweck dient die Nummer 5.4. Die dort für bestimmte Anlagentypen genehmigungsbedürftige Anlagengetroffenen Regelungen enthalten gegenüber den allgemeinen Vorschriften in den Nummern 5.1 bis 5.3 und 6.2 teilweise schärfere, teilweise weniger scharfe und teilweise andersartige Anforderungen. Die Sonderregelungen gehen - soweit sie denselben Regelungsgegenstand betreffen - den allgemeinen Anforderungen in Nummern 5.2, 5.3 und 6.2 vor (siehe Hansmann, „Kommentar zur TA Luft, 2. Auflage“). Ein derartiger Fall, nämlich eine spezielle Regelung nach Nr. 5.4, welche denselben Regelungsgegenstand wie die Nr. 5.2.3.6 für die i.R.s. Anlage betrifft, ist hier nicht erkennbar. Dementsprechend werden die festgelegten Regelungen nach Nr. 5.2.3.6 durch keine spezielle Anforderung aus Nr. 5.4 aufgehoben oder ersetzt.

#### Sicherheitsleistung:

Seitens der Antragstellerin wurden mit dem Schreiben vom 28.02.2020 Anmerkungen zur Erhebung vorgetragen.

Die bisherige Berechnung der Sicherheitsleistung wurde nochmals überprüft und angepasst. Berücksichtigt wurde der Preis für den ASN<sub>AVV</sub> 19 01 12 - Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen - von 22,30 €/t. Des Weiteren erfolgte die Berechnung mit den korrigierten Lagermengen für die einzelnen Lagerbereiche für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle. Die ASN<sub>AVV</sub> 20 03 01 und 15 02 02\* wurden auf Grund der nachvollziehbaren Angaben der Antragstellerin nicht mehr berücksichtigt.

Die Nebenbestimmung Nr. 1.1 und die Begründung zur Sicherheitsleistung im Abschnitt IV, Kapitel 4.1 wurden entsprechend angepasst.

## V Hinweise

### 1 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m.

- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 10 - 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 10 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA),
- den §§ 56 - 59 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG),
- § 16 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
  - obere Immissionsschutzbehörde,
  - obere Abfallbehörde,
  - obere Naturschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als obere Bodenschutzbehörde,
- d) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
  - untere Bau- und Bauplanungsbehörde,
  - untere Wasserschutzbehörde,
  - untere Naturschutzbehörde,
  - untere Denkmalschutzbehörde,
  - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde.

### 2 Hinweise zum Abfallrecht

- 2.1 Es wird auf die Unzulässigkeit hinsichtlich der Annahme, Lagerung und Behandlung anderer als unter Abschnitt I Nr. 2 des Genehmigungsbescheides vom 03.08.2011, Az. 402.3.1-44008/10/51, aufgeführter Abfallarten hingewiesen.
- 2.2 Es ist zu beachten, dass behandelte und gelagerte Schlacken, die persistente organische Verbindungen enthalten, ordnungsgemäß i.S. der Verordnung (EU) Nr. 850/2004 (EU-POP-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen sind.

### 3 Hinweise zum Naturschutz

- 3.1 Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind einzuhalten. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

#### VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.



## Anlage 1: Antragsunterlagen

Antragsunterlagen zum Antrag der STRABAG AG, Direktion Baustoffe/Verwertung, Bereich Ost auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Rost- und Kesselaschenaufbereitung vom 28.02.2018.

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	<b>Ordner 1</b>	
	<b>Inhaltsverzeichnis Ordner 1</b>	
	Deckblatt, Inhaltsverzeichnis	3
	Anmerkung zur Systematik, Kommunikation AZB	4
	Ansprechpartner, Genehmigungsbestand	3
	Antragsgegenstand	1
	Vollmacht	1
	Verzeichnis der Antragsunterlagen - Formular 0	5
<b>01</b>	<b>Antrag / Allgemeine Angaben</b>	
	Antragsformular - Formular 1	3
	Wesentliche Änderung - Formular 1a	1
	Kurzbeschreibung	2
	Angaben zum Standort	2
	Topografische Karte, Maßstab 1:25.000	1
<b>02</b>	<b>Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb</b>	2
	Anlagen / Nebeneinrichtungen - - Formular 2.1	1
	Betriebseinheiten - Formular 2.2	3
	Anmerkungen zu Formular 2.3	1
	Ausrüstungsdaten - Formular 2.3	4
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	8
	Verfahrensbeschreibung	3
<b>03</b>	<b>Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen</b>	<b>1</b>
	Massenbilanz	1
	Gehandhabte Stoffe - Formular 3.1.a	5
	Stoffliste, Lageranlagen – Formular 3.1 b	3
<b>04</b>	<b>Emissionen / Immissionen</b>	
	Emissionen, Immissionen	6
	Emissionsquellen - Formular 4.1.a	2
	Emissionen - Formular 4.1.b	1
	Abgasreinigung - Formular 4.1.c	1
	Emissionsquellenplan	1
	Geräusche	1
	Ausbreitungsrechnung Lärmimmissionen (öko-control, 26.02.2013)	45
	Emissionsquellen, Geräusche – Formular 4.2	1
<b>05</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	<b>1</b>
	Formular 5.1	1

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
<b>06</b>	<b>Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser</b>	<b>1</b>
<b>07</b>	<b>Abfälle / Wirtschaftsdünger</b>	<b>2</b>
	Formular 7.1	28
<b>08</b>	<b>Abwasser</b>	<b>2</b>
	Prüfbericht Untersuchung von Wasser (WESSLING GmbH vom 16.03.2017)	3
	Probenahmeprotokoll 07.03.2017	2
<b>09</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	<b>1</b>
	Formular 9	4
<b>10</b>	<b>Brandschutz</b>	<b>2</b>
	Formular 10	1
<b>11</b>	<b>Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung</b>	<b>1</b>
<b>12</b>	<b>Eingriffe in die Natur und Landschaft</b>	<b>1</b>
<b>13</b>	<b>Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit</b>	<b>1</b>
<b>14</b>	<b>Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG Betriebseinstellung</b>	<b>1</b>
<b>15</b>	<b>Bauvorlagen</b>	<b>1</b>
	<b>Nachtrag vom 22.03.18</b>	
	Ausbreitungsrechnung Staubimmissionen (öko-control, 14.03.2018)	
	<b>Nachtrag vom 20.04.18 (PE 23.04.18)</b>	
	Ergänzung zum Brandschutzkonzept	4
	Ausbreitungsrechnung Staubimmissionen, geändert (öko-control, 14.03.2018)	38
	Ausbreitungsrechnung Lärmimmissionen, geändert (öko-control, 26.02.2013)	45
	<b>Nachtrag vom 04.05.18 (PE 07.05.18)</b>	
	Geänderte Anlagen- und Betriebsbeschreibung	8
	Massenbilanz mit Erklärung der höheren Anlagenlaufzeit	1
	Geändertes Kap. 7 – Abfälle	2
	Stoffspezifikation ASN 19 01 12 / 19 01 11*	2
	<b>Nachtrag vom 07.05.18 (PE 09.05.18)</b>	
	Geändertes Formular 3.1b, Begrenzung ASN 19 12 12, 20 03 01, 15 02 02	3
	<b>Nachtrag vom 15.05.18 (PE 16.05.18)</b>	
	Ausführungen zu Nachforderungen des LAV	3
	Massenbilanz	1
	Flucht- und Rettungsplan	1

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Gefährdungsbeurteilung	45
	<b>Nachtrag vom 15.06.18 (PE 18.06.18)</b>	
	Ausbreitungsrechnung Lärmimmissionen, geändert (öko-control, 26.02.2013)	49
	<b>Nachtrag vom 25.07.18 (PE 27.07.18)</b>	
	Geändertes Formular 7.1 für ASN 19 12 12	4
	<b>Nachtrag vom 13.08.18 (PE 15.08.18)</b>	
	Gutachten Einzelparameter Schlacke Labor CLU GmbH	7
	<b>Nachtrag vom 10.09.18 (PE 12.09.18)</b>	
	Ausbreitungsrechnung der Staubimmissionen, geändert (öko-control, 14.03.2018)	40
	<b>Nachtrag vom 17.10.18 (PE 18.10.18)</b>	
	Schreiben zu Nachforderung 6	2
	Berechnung zum Nachweis der IRW nach TA Luft	1
	Lageplan	1
	<b>Nachtrag vom 07.03.19 (PE 11.03.19)</b>	
	Geänderte Staubimmissionsprognose, Stand 31.01.19	43
	Austauschseiten zum geänderten Antragsgegenstand:	
	Deckblatt	1
	Austauschseiten	1
	Antragsgegenstand	1
	Formular 1	3
	Formular 1a	1
	Kurzbeschreibung	2
	Gliederung der Gesamtanlage	2
	Formular 2.2	2
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	9
	Formular 3.1a	5
	Emissionen, Immissionen	6
	Wasser- und Abwasserwirtschaft	2
	Brandschutz	1
	<b>Nachtrag vom 16.04.19 (PE 18.04.19)</b>	
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis Austauschseiten	1
	Inhaltsverzeichnis	2

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Antragsgegenstand	1
	Vollmacht	1
	Formular 1	3
	Formular 1a	1
	Kurzbeschreibung	3
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	9
	Formular 3.1a – S. 4/5	1
	Formular 3.1b – S. 3/3	1
	Abfälle	2
	Formular 7.1 ASN 19 12 09	2
	<b>Nachtrag vom 13.11.19 (PE 18.11.19)</b>	
	Stellungnahme zur Aufnahme der ASN 19 12 09 in den Outputkatalog	3



## Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

<b>AbfG LSA</b>	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
<b>AbfZustVO</b>	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Jun. 2017 (GVBl. LSA S. 105)
<b>AllGO LSA</b>	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Sept. 2019 (GVBl. LSA S. 272)
<b>ArbSch-ZustVO</b>	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
<b>AVV</b>	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634)
<b>BauO LSA</b>	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Jun. 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
<b>BBodSchV</b>	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Apr. 2019 (BGBl. I S. 432)
<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882)
<b>16. BImSchV</b>	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dez. 2014 (BGBl. I S. 2269)
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Nov. 2019 (BGBl. I S. 1724)

<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
<b>BodSchAG LSA</b>	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
<b>BrSchG</b>	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Jul. 2017 (GVBl. LSA S. 133)
<b>GefStoffV</b>	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
<b>Immi-ZustVO</b>	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dez. 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
<b>NatSchG LSA</b>	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
<b>Richtlinie 2010/75/EU</b>	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
<b>TA Lärm</b>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
<b>TA Luft</b>	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
<b>VO (EG) Nr. 850/2004</b>	Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. EU L 229, S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/460 vom 30. März 2016 zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 850/2004

- VO (EG)  
Nr. 1272/2008** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1243 der Kommission vom 20. Jun. 2019 (ABl. EU Nr. L 198/2019 S. 241)
- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Jun. 2019 (BGBl. I S. 846)
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
- Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Feb. (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)

## Verteiler

### *Original*

STRABAG AG  
Berliner Straße 100  
06258 Schkopau OT Döllnitz

### *In Kopie/ In elektronischer Form*

Landesverwaltungsamt  
Referat 402      402.b  
                         402.c  
                         402.d

Referat 401  
Referat 407  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Ost  
Kühnauer Str. 70  
06846 Dessau-Roßlau

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Umweltamt  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen

Stadt Sandersdorf-Brehna  
Bahnhofstraße 2  
06792 Sandersdorf-Brehna

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr  
Außenstelle Halle, Referat 24  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)



**Landesverwaltungsamt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)  
Telefon: (0345) 514-0**

**[www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)**